

alle möglichen Angelegenheiten verwendet wurde, mag noch dahingehen, daß ihm aber zugemutet wurde, arbeitslose oder müßige Bekannte und Verwandte der Familie von Herder einfach als Gehilfen zu übernehmen, ist denn doch ein bißchen stark.

Franz Ledermann.

Der XXXIII. Kongress der Association littéraire et artistique internationale.

Haag 16.—19. Juli 1913.

(Übersetzt aus »Droit d'Auteur«, Augustnummer 1913, S. 106—112.)

(Schluß zu Nr. 257.)

Schutz der Autoren der der Berner Übereinkunft nicht angehöriger Länder. Ein neuer Vorbehalt sui generis, der auf die den Nichtverbandsautoren zu erteilende Sonderbehandlung Bezug hat, wurde, obschon letztere gegenwärtig bloß geplant ist, ebenfalls kurz behandelt. Der von Herrn A. TAILLEFER in der Sitzung vom 8. Mai 1913 im Pariser Syndikat für den Schutz des geistigen Eigentums verlesene Bericht hatte davon gesprochen, und die Association hatte sogar auf die Tagesordnung folgende Frage gesetzt gehabt: »Über die Zweckmäßigkeit der Abschaffung des Art. 6 der Übereinkunft, der den Werken von unionsfremden Autoren, die dieselben erstmals in einem Verbandsland erscheinen lassen, die Gleichbehandlung mit den Unionsangehörigen zusichert«. Ein besonderer Bericht über diesen Gegenstand war erwartet, aber in Abwesenheit des Berichterstatters, Herrn BERLEH, nicht eingeleitet worden. Der Kongress begnügte sich daher mit der oben angegebenen kurzen Darlegung des Generalberichterstatters über diese Angelegenheit.

Da wir später darauf zurückkommen müssen, so genügt es hier mitzuteilen, daß die britische Regierung den andern Vertragsstaaten der Berner Union die Annahme eines Zusatzprotokolls vorgeschlagen hat, wonach jeder derselben die Befugnis erhielte, im Inland die Vorteile der Konvention gegenüber den Werken der fremden, nicht direkt auf Unionsgebiet wohnhaften Autoren für den Fall einzuschränken, daß das Land, dem sie angehören, den Werken der Autoren des betr. Verbandslandes keine genügende wirkliche Gegenseitigkeit zusichert. Jedermann weiß, daß Großbritannien, und insbesondere seine überseeischen Besitzungen, wie Kanada, sich in einer nachteiligen Position gegenüber den Vereinigten Staaten befinden, indem diese den Schutz der britischen Werke der Herstellungsklausel unterordnen. Diese Lage wird noch dadurch verschärft, daß die Glieder der Berner Union durch die Verpflichtung des Artikels 6 gebunden sind, was sie in ihren Interessen derart benachteiligt, daß schon die Befürchtung einer Kündigung der Berner Übereinkunft von dieser Seite ausgesprochen worden ist. In großen Zügen erklärte Herr COMTEFFE, Direktor des Internationalen Berner Bureaus, die Motive, welche die britische Regierung zur Einreichung ihres Vorschlages geführt haben, und diese Motive schienen der Versammlung von solch schwerwiegender Art zu sein, daß sie erklärte, denselben zuzustimmen. Dabei wurde zugleich der Wunsch ausgesprochen, es möchte für das den Staaten unterbreitete Protokoll eine bessere Fassung und eine Formel gewählt werden, aus der noch klarer hervorginge, daß es sich hier um eine Ausnahmemassregel handelt, die einzig auf die britische Rechtslage Bezug hat.

Wirklich sprach sich der Kongress einstimmig für Beibehaltung der allgemeinen im Art. 6 aufgestellten Regel aus, wonach der Schutz der Berner Übereinkunft auch denjenigen Nichtverbandsautoren zugesichert wird, die ihre Werke in einem Verbandslande herausgeben. Ist doch diese Regel nur die Kodifizierung des Grundsatzes der Rationalität des Werkes, der von den Gesetzgebungen der Verbandsstaaten anerkannt ist, und hat sie doch dazu gedient, den Verlag vieler Schriften und einer ganzen Anzahl von Werken der Tonkunst auf Unionsgebiet herüberzuziehen. Dadurch wurden gewisse Nichtverbandsländer auf den Nachteil, der ihnen durch die langsame, aber sichere Verrückung des Verlagszentrums zugunsten der Unionsstaaten zugefügt wird, erst nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Mechanische Musikinstrumente. Eine letzte Frage hing mit der Konvention zusammen; sie trug den Titel: »Untersuchung über die Anwendung der Übereinkunft auf mechanische Musikinstrumente.« Herr CHABAUD gab eine klare mündliche Darlegung der verschiedenen Lösungen, zu denen die Verbandsländer gelangt sind, um den neuen Art. 13 der revidierten Konvention zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zweck verglich er die von ihnen angenommenen Vorschriften mit den radikalen Beschlüssen, die der 31. Kongress der Association in Kopenhagen im Jahre 1909 gefaßt hatte. (s. Droit d'Auteur 1909, S. 96 und 99. Börsenblatt 1909, Nr. 177 und 178.) So trat der Abstand zwischen den erlangten Zugeständnissen und den dort aufgestellten Forderungen mit aller Klarheit hervor.

In der Beratung betonte man die beschränkte Anwendbarkeit des Art. 13, der sich einzig und allein mit der mechanischen Benutzung von Werken der Tonkunst befaßt, während die Benutzung von Schriftwerken durch die Anwendung der Allgemeinen Grundsätze geordnet ist (Actes der Berliner Konferenz, S. 264); sodann wurde auch noch die besondere Anerkennung des Rechts der öffentlichen Aufführung mittelst genannter Instrumente und endlich der Umstand hervorgehoben, daß dem Art. 13 nur der Charakter eines Mindestschutzes innewohnt, so daß die ausgedehnteren Rechte, wie z. B. die von Art. 14 des holländischen Gesetzes so weitherzig eingeräumten Befugnisse, bestehen bleiben. Dieser Artikel sieht nämlich volle rückwirkende Kraft unter dem einzigen Vorbehalt der im Art. 50 aufgestellten zweijährigen Übergangsfrist vor. Auch das deutsche Gesetz vom 22. Mai 1910 wurde angeführt und unter dem Doppelgesichtspunkt erörtert, daß den auf dem Wege des persönlichen Vortrages hergestellten Übertragungen insofern Schutz zugesichert wird, als der Vortragende das Recht eines Bearbeiters zuerkannt erhält, und daß auch der Ausdruck »Ausgabe« noch näher bestimmt wird; zwei Bedingungen sind es nämlich, von denen hier die Anwendung des Lizenzzwanges abhängt: einmal die erste Gestaltung durch den Autor und sodann das »Erscheinen« des Werkes. Da wir diese Materie in unserm Organ an der Hand authentischer Aktenstücke gründlich geprüft haben (s. Droit d'Auteur 1910, S. 131 und 133, sowie Börsenblatt 1910, Nr. 97), so können wir Interessenten zum Studium von Einzelheiten auf unsere Darlegungen verweisen.

* * *

Außer der Berner Konvention befaßte sich der Kongress nur noch mit drei Verhandlungsgegenständen. Herr CH. CONSTANT hatte einen sehr vollständigen Bericht über die Museumsreglemente in Sachen der Wiedergabe der ausgestellten Werke ausgearbeitet. Diese Frage, die seinerzeit zu verschiedenen Malen behandelt worden war, war infolge gewisser Pariser Vorgänge aktuell geworden, die unser Organ in einem ersten zusammenfassenden Aufsatz unter dem Titel »Über das Vervielfältigungsrecht von Kunstwerken, die für öffentliche Sammlungen erworben worden sind« (Droit d'Auteur 1912, S. 35—39) dargelegt hatte. Besondere Maßregeln wurden in letzter Zeit von Frankreich in Form eines Reglements der Verwaltung der schönen Künste erlassen (s. Droit d'Auteur, 1913, S. 73 und 94). Herr CONSTANT, dessen Arbeit von Herrn ELARO zusammengefaßt wurde, prüft darin dieses Reglement ebenfalls; seiner Meinung nach ist es geeignet, die Künstler zu befriedigen, da es der Mehrzahl der Forderungen, die auf früheren Kongressen und namentlich auf demjenigen von Marseille aufgestellt wurden, entspricht. Der Berichterstatter hatte aber seinen Gegenstand nach einem umfassenderen Plane behandelt, indem er die in verschiedenen Ländern aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen sowie die in den Museen gewisser anderer Staaten angewandten Vorschriften ausführte und dann die Grundsätze entwarf, deren Befolgung dazu berufen wäre, Mißbräuchen zu steuern und das materielle und ideelle Recht des Künstlers zu schützen. Mit geringen Abänderungen wurden diese Grundsätze von der Versammlung nach einem lebhaften Wortgefecht angenommen, an dem sich die Herren de JONGH VAN BEELEN DONK, OSTERRIETH, de BEAUFORT, MARTIN, ROELOFS und MARTENS beteiligten. Man kam dabei überein, daß man einen Ausgleich anbahnen müsse zwischen den Interessen des